

**Die Landesregulierungs-  
behörde**

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in:  
Kerstin Meißner

**Per Postzustellungsurkunde**

An die Stromverteilnetzbetreiber  
in der Zuständigkeit der  
Landesregulierungsbehörde Sachsen

Durchwahl  
Telefon: 0351 564-87442  
Telefax: 0351 564-8409

kerstin.meissner@  
smwa.sachsen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
LRB-4153/86/6

in dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 36 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 11 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 2016 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ARegV und § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Nummer 6 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, erlässt die Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hinsichtlich der Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nummer 2 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Absatz 1 ARegV folgende

Dresden, 29. Juni 2017

**Festlegung:**

1. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nummer 2 EnWG, die gemäß § 54 Absatz 2 EnWG der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde unterliegen, sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen **bis zum 15. August 2017** vollständig, schriftlich und elektronisch bei der Landesregulierungsbehörde einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nummer 2 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV für die dritte Regulierungsperiode teilnehmen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen **bis zum 30. September 2017** vollständig, schriftlich und elektronisch bei der Landesregulierungsbehörde einzureichen.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und  
Verkehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

Außenstellen:  
Hoyerswerdaer Straße 1  
01099 Dresden

Glacisstraße 4  
01099 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV nebst Anhang beizufügen.

- a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage 1 dieser Festlegung vorgegeben sind.
- b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen sind in elektronischer und in Schriftform vorzulegen. Die elektronische Übermittlung hat im Wege der Übersendung einer E-Mail<sup>1</sup> an die Adresse [daniela.bautze@smwa.sachsen.de](mailto:daniela.bautze@smwa.sachsen.de) oder durch Übersendung der Daten auf einer beschrifteten CD<sup>2</sup> zu erfolgen. Die schriftlichen Unterlagen sind an folgende Postanschrift zu richten:

Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
- PF 10 03 29-  
01073 Dresden

- c) Die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen sind elektronisch unter Nutzung der von der Landesregulierungsbehörde Sachsen zum Download bereitgestellten xlsx-Dateien<sup>3</sup> vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der xlsx-Dateien darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.
- d) Netzbetreiber mit mehreren Netzbereichen haben jeweils einen gesonderten Bericht nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln.
- e) Die Anlage 1 befindet sich auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde unter:

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de) (→ Aufgaben & Zuständigkeiten → Landesregulierungsbehörde)

*Hinweis: Die Anlage 1 unterscheidet sich von der Version der Bundesnetzagentur (Anlage Bericht) hinsichtlich der gestellten Anforderungen und Nachweise. Es ist nur die Version der Landesregulierungsbehörde maßgeblich und zu verwenden.*

3. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2b) und 2c) zu übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen).

---

<sup>1</sup> Die Dateianhänge sind auf 10 MB pro Email zu beschränken. Bei größeren Anhängen ist die Email aufzuteilen.

<sup>2</sup> USB-Sticks werden aus IT-Sicherheitsgründen nicht angenommen

<sup>3</sup> Kompatibel ab Version Excel (ab) 2010

4. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von verbundenen Dritten Dienstleistungen erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2b) und 2c) zu übermitteln. Dabei ist vom Netzbetreiber jeweils eine fortlaufende Dienstleistungsnummer zu verwenden.
5. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber, die in der dritten Regulierungsperiode am Regelverfahren nach der ARegV teilnehmen, sind verpflichtet, der Landesregulierungsbehörde nach Aufforderung die Überleitungsrechnung der Kosten zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 11 Absatz 2 ARegV nach Maßgabe der Ziffern 2c) und 2d) zu übermitteln. Die Überleitungsrechnung und insbesondere die darin vorgenommenen Umbuchungen sind detailliert zu erläutern.

### **Kostenentscheidung**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 145,00 EUR festgesetzt.

*Die Rechnung/Zahlungsaufforderung liegt bei*

### **Gründe**

#### **I.**

Die Landesregulierungsbehörde hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nummer 2 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Absatz 1 ARegV eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde hat mit Schreiben vom 31. Mai 2017 den Netzbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind Stellungnahmen von 17 Netzbetreibern eingegangen. Am 15. Juni 2017 fand ein Gespräch mit dem BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland statt. In den Stellungnahmen wurde der Umfang der Datenerhebung der Jahre 2012 bis 2016 kritisiert. Ferner wurde vorgetragen, dass im Bereich Messwesen keine oder nur geringfügig Kosten angefallen seien und in der Regel ein separater Tätigkeitsabschluss im Jahr 2016 noch nicht besteht. Anmerkungen wurden zum Systemausdruck als Nachweise für das Anlagevermögen, den Umfang des Nachweises der Rechts- und Beratungskosten sowie zum Erhebungsbogen gemacht. Im Gespräch mit den BDEW wurde die Möglichkeit erörtert, dass die Landesregulierungsbehörde bei den Festlegungen zur Erlösobergrenzen Gleichbehandlungszusagen für den Fall abgibt, dass der jeweilige Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Bundesnetzagentur zur Festlegung der

Eigenkapitalzinssätze für die dritte Regulierungsperiode Strom (BK4-16-160) eingelegt hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

## II.

1. Die Bestimmung der Netzentgelte im Wege der Anreizregulierung fällt gemäß § 54 Absatz 2 EnWG in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde, soweit Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen betroffen sind, an deren Elektrizitätsverteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Gebiet nicht über das Gebiet des Landes Sachsen hinausreicht.
2. Mit dieser Festlegung trifft die Landesregulierungsbehörde Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nummer 2 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Absatz 1 ARegV. Ferner wird gemäß § 2 ARegV das Verfahren zur Bestimmung von Erlösobergrenzen von Amtswegen eingeleitet.
3. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 15. August 2017 bei der Landesregulierungsbehörde schriftlich und elektronisch einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, an deren Netz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 30. September 2017 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der Landesregulierungsbehörde einzureichen. Nach § 29 Absatz 1 sowie in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 11 ARegV sowie § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ARegV und § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Nummer 6 StromNEV kann die Landesregulierungsbehörde Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen.
4. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die in dieser Festlegung niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchsetzen. Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 ARegV in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ARegV und § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit §§ 28, 29 StromNEV die elektronische Übermittlung der zur

Prüfung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Erhebungsbögen, Bericht nebst Anhang sowie erforderliche Nachweise) angeordnet.

5. Der äußert engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend, sind die bis zum 15. August 2017 bzw. 30. September 2017 erhobenen Kostendaten für das weitere Verfahren maßgeblich. Spätere Änderungen der Kostendaten – insbesondere des Erhebungsbogens – finden grundsätzlich nach einer erfolgten Anhörung keine Berücksichtigung. Da es sich bei den vorliegenden Daten um abgeschlossene Geschäftsvorfälle aus vorangegangenen Jahren handelt, können sich diese naturgemäß nicht mehr verändern. Eine Nachlieferung von Kostendaten und Nachweisen (beispielsweise Wirtschaftsprüferatteste) ist daher nur im Einzelfall möglich.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit war es erforderlich, die Frist im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV auf den 30. September 2017 zu verlängern.

6. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV und dessen Anhang erfolgt auf der Grundlage der § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 11 ARegV, § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ARegV sowie § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Nummer 6 StromNEV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die Landesregulierungsbehörde ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.
7. Nach Maßgabe der § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 11 ARegV, § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ARegV sowie § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Nummer 6 StromNEV kann die Landesregulierungsbehörde ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen.
8. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten xlsx-Datei (mindestens Version Excel 2010)
  - EHB Kostenprüfung Strom 2016.xlsx

bei der Erstellung und Übermittlung der Daten an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedienoberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher konsistenter Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 ARegV.

9. Die Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – zu übermitteln. Die Erhebungsbögen stellen ausschließlich Eingabebögen dar, welche schreibgeschützt zur Verfügung gestellt werden. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Kostenprüfungsverfahren gezeigt haben. Es dürfen keine Veränderungen an der Zellstruktur des Bogens oder bei Benennungen etc. vorgenommen werden, weil dieser der elektronischen Auslesung und weiteren Verarbeitung dient.
10. Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.

Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte im Sinne des § 6b Absatz 2 EnWG ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe einer Dienstleistungsnummer zu übermitteln. Dienstleistungsnummern sind als fortlaufende Nummer zu verwenden. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen. Dies gilt nur, sofern die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleister ergibt, 5 Prozent der nach § 4 Absatz 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2016, abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene, übersteigen.

11. Die Anlage 1 sowie die im Internet veröffentlichten xlsx-Datei

- EHB Kostenprüfung Strom 2016.xlsx

sind Bestandteile dieser Festlegung.

12. Die mit dieser Festlegung einhergehende Determinierung von Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung erfolgt nach pflichtgemäßer Ermessensausübung der Landesregulierungsbehörde. Die Datenerhebung ist zur Gewährleistung einer einheitlichen Bestimmung des Ausgangsniveaus und eines belastbaren, standardisierten Datenbestandes als Basis für die Festlegung der Erlösobergrenze geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Bedeutung der Kostendaten für die Durchführung des Effizienzvergleichs und für die nachfolgende Ermittlung der Erlösobergrenzen sowohl im Regelverfahren als auch im vereinfachten Verfahren macht eine einheitliche Datengrundlage erforderlich. Nur wenn unternehmensspezifische Kostendaten als Vergleichsparameter in dem in der Festlegung bestimmten Umfang

vorliegen, können die im Rahmen des Effizienzvergleichs angewandten Vergleichsmethoden zu einem sachgerechten und belastbaren Ergebnis kommen, das Grundlage für das weitere Verfahren sein kann. Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist überdies erforderlich, um den Umfang der zu übermittelnden Daten zu bestimmen und ein einheitliches Datenformat und eine vereinfachte Aufbereitung des Datenmaterials sicherzustellen. Nur durch eine entsprechende Vereinheitlichung im Wege einer Festlegung wird sichergestellt, dass die Landesregulierungsbehörde die für die Festlegung der Erlösobergrenzen vorgesehenen Kostendaten (Ausgangsbasis) mit einem vertretbaren Zeit- und Personalaufwand bestimmen kann.

Die Landesregulierungsbehörde hat die Belastung der Unternehmen bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Erwägungen einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf das angemessene Maß, der für eine Bestimmung der Kosten notwendigen Daten beschränkt hat. Zugleich soll durch den Umfang der Darlegungspflichten das Erfordernis, Nachfragen im laufenden Kostenprüfungsverfahren zu stellen, möglichst vermieden werden. Vor diesem Hintergrund erweist sich die bei den Unternehmen durch den festgelegten Datenumfang entstehende Belastung als angemessen.

### **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 in Verbindung mit § 91 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 8a EnWG und Tarifstelle 5 in laufender Nummer 33 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410).

Im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörde (Kostendeckungsgebot) hat sich die Landesregulierungsbehörde entschlossen, eine Gebühr zu erheben, die dem unteren Bereich des vorgesehenen Rahmens entspricht.

Die Gebühr beträgt 145,00 EUR.

Der Betrag ist spätestens 6 Wochen nach Zugang des Bescheides auf das Konto der Hauptkasse des Freistaates Sachsen bei der Deutsche Bundesbank, IBAN: DE06 8600 0000 0086 0015 19 unter Angabe des Buchungskennzeichens (siehe Rechnung) zu überweisen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 75 Absatz 1 EnWG die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen eines Monats ab Bekanntgabe bei der Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden einzureichen.

Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist beim Beschwerdegericht, Oberlandesgericht Dresden, Postfach 12 07 32, 01008 Dresden (Hausanschrift: Ständehaus Schlossplatz 1, 01067 Dresden) oder über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP, nähere Informationen unter <http://www.egvp.de/>), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angaben der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Absatz 1 EnWG).

Mit freundlichen Grüßen

Raimund Huber  
Leiter der Landesregulierungsbehörde

### Anlagen

- Anlage 1      Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV vorzulegenden Berichts samt Anhang
- Anlage 2      EHB Kostenprüfung Strom 2016.xlsx –*ausschließlich im Internet abrufbar*